

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 98.

Samstag den 6. December 1845.

Hohheit und Größe muß man nur von Ferne sehen. Wer sich von dem Wirbel seines Zeltalters hinreisen läßt, verdient unser Mitleid, er bereitet sich mehr Verdrießlichkeiten, als er wähnt, und nichts entschädigt ihn für den Verlust, sich selbst nicht gelebt zu haben.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (An die Gemeinderäthe.) Nach dem Steuer-Rapport der OberamtsPfleger sind noch verschiedene Gemeinden mit der Ablieferung der monatlichen Steuer-Raten theils in größeren, theils kleineren Beträgen im Rückstand.

Die Gemeinderäthe erhalten bei Vermeidung der gesetzlichen Executions-Verfügungen die Weisung für vollständige Ablieferung der im Rückstand hastenden Steuern, an die OberamtsPfleger binnen längstens

acht Tagen

Sorge zu tragen und sind für die Zukunft solche Einleitungen zu treffen, daß auf den nächsten jeden Monats die betreffende Monats-Rate bezahlt wird.

Den 3. Decbr. 1845.

A. Oberamt

Häberlen.

Waiblingen. Steckbrief. Die ledige Catharine Müller von Korb hat sich heimlicher Weise von Hause entfernt und zieht nun ohne Zweifel ohne Unterhalts-Mittel und arbeitslos umher; es werden daher die Polizei-Behörden ersucht, nach dieser Person, welche neben bei einen Hang zu Pröllerereien hat, fahnden, sie im Betretungsfall verhaften und sofort hieher einliefern zu lassen.

Den 3. Decbr. 1845.

Agl: Oberamt

Häberlen.

Signalement der Müller:

Alter: 20 Jahre, Größe: ca. 5', Statur: untersezt, Angesicht: voll, Haare: schwarzbraun, Stirne: gewölbt, Augbraunen: braun und schwach, Augen: dunkelbraun, Nase: stumpf, Wangen: voll, Kinn: rund. Die Kleidung bestand zur Zeit ihrer Entfernung aus einem roth gestreiften Barchetkleid, und einem baumwollenen Halstuch.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Baumgut und Acker zu verpachten.) Das vormalig Efenwein'sche Baumgut Rossberg theils mit Weinberg von

circa $\frac{5}{4}$ Maß nebst dem Efenwein'schen Acker ist unter billigen Bedingungen zu verpachten. Liebhaber wollen sich diesfalls an Herrn Stadtrath Pflüger wenden.

Forstamt Schorndorf.
(A k f o r d)

Höherem Auftrage zu Folge, sollen für sämtliche Reviere des hiesigen Forsts, wiederholte Accorde über die bei den Culturen, 1845/46 vorkommenden Grabenziehungen, so weit sie nicht durch Straßdebenten hergestellt werden können, vorgenommen werden. Zu dieser Verhandlung ist nun

Montag den 15. Decbr. d. J. festgesetzt worden, und wollen sich die zu diesem Geschäft Lusttragenden an besagtem Tage, Morgens 9 Uhr, auf der Forstamts-Canzlei dahier einfinden.

Die OrtsVorsteher werden ersucht, für gehörige Bekanntmachung des Vorstehenden, Sorge tragen zu wollen.

Schorndorf den 4. December 1845.

Königl. Forstamt.

Waiblingen. (Aker zu verkaufen.)
Der Unterzeichnete list Willens 1 $\frac{1}{2}$ Brit. $\frac{1}{2}$ Ahtel Aker im innern Weidach zu verkaufen.
Joh. Georg Kost.

Waiblingen. Aus einer Pflugschaft liegen gegen gesetzliche Sicherheit 200 fl. sogleich zum Ausleihen parat, bei
Carl Eisele, Bortenmacher.

Waiblingen. Ein neues Handwägele hat zu verkaufen
Johannes Wirth,
Wein und Speisewirth.

Waiblingen. Zu vermieten
Auf Lichtmess in der Mitte der Stadt eine Wohnung bestehend in Stube, Stubenkammer, Bühnecammer, ic. Wo? sagt Ausg. d. Bl.

Waiblingen. (Empfehlung von
Bäckwerk auf die kommenden Feiertage. Bei der Unterzeichneten kann man auf die Weihnachts-Feiertage nachstehendes Bäckwerk haben als: Mehrere Gattungen Lebkuchen, feine Springerlin und zerschiedene Sachen zum Verzieren der Christbäume; auch nehme ich Bestellungen zum Backen an.

Die Frau des Polizeiwachtmeisters
W a h l s c h m i d.

Waiblingen. Unterzeichneter hat ein eisernes Dfenhelm um billigen Preis zu verkaufen.
J. G. Maier, Schlosser.

Waiblingen. Für die arme Abgebrachten in Bartholomä, O. A. Gmünd, ist mit Freuden bereit Liebesgaben anzunehmen und Ort und Stelle zu befördern

Helfer Lechler

Waiblingen. Schöne gewässerte Sefische sind zu haben bei
Seifensieder Herzog

Waiblingen.

Luchmacher Widmayer, empfiehlt sein schönes und gutes Strickgarn zu billigen Preisen, sowie seine Tücher, tücher, gedrucktes Westentuch, Moulton, karierte, Hemder und Flanelle ic. in ächter Farbe und dauerter Waare angelegentlich.

Waiblingen.

(Haus- und Güter-Verkauf.)

Der Unterzeichnete ist gesonnen Haus, Scheuer, und Güter aus Hand zu verkaufen, wobei bemerkt daß auf dem Haus, welches zunächst Markte vis a vis dem Rathhaus die beste Mezig und Weinschank betriebe wurde, und auch seiner Einrichtung Lage vorzüglich ist, nicht weniger Scheuer zweckmäßig und die Morgen betragende Güter sind in der besten Lage.

Liebhaber hiezu können täglich abschließen mit

Carl Mangold.
Traiteur.

Kurs für Goldmünzen.

Neue Louisd'or	11 fl. 42 kr.
Friedrichsd'or	9 fl. 50 kr.
Holländische ZehnguldenStücke	9 fl. 24 kr.
ZwanzigfrankenStücke	9 fl. 24 kr.
Dukaten a) Württembergische	
v. J. 1840, im festen Kurs	5 fl. 43 kr.
b) alle übrigen Dukaten	5 fl. 33 kr.

Stuttgart den 30. Novbr 1845.

K. StaatsKassenVerwaltung.

Bevölkerung der Stadt Waiblingen.

G e b o r n e :

1. Novbr. Katharine Johanne, Vater: Joh. Georg Ehring, Weingärtner.
2. — Johannes Christian Christoph, B. Johannes Kauffmann, Seifensieder.
4. — todtgebornes Knäblein, B. Georg Konrad Durian, Damenschneider.
9. — Luise Karoline, B. Lorenz Dippon, Weingärtner.
9. — Christiane Nathalie Clara, B. Ferdinand Schott, Geometer.
17. Luise Pauline, B. Joh. Gottfried Böster, Weingärtner.
19. Christiane Caroline, B. Andreas Heidenwaag, Metzger.
19. Johannes, B. Christian Fr. Betsch, Weingärtner.
20. Luise Charlotte, B. Karl Christian Grimm, Messerschmid.
21. Gottlob Friedrich, M. Heinrike Häberle, ledig.
21. Marie Luise, B. Christian Gottlieb Frank, Schuhmacher.
22. Christiane Gottlobin, B. Christoph Friedrich Böster, Weingärtner.
23. Karl Wilhelm, B. Ludwig Fr. Baumgärtner, Maurer.
24. Karoline Christiane, B. Karl Doberer, Metzger.

G e t r a u t e :

10. Nov. Wilhelm Fischer, GerichtsNotariats-Assistent,
mit
Dorothea Jakobine Pauline Häberlin.
20. Christian Pfander, Seifensieder,
mit
Sophie Friederike Margarethe Pfeiderer.
26. Johann Leonhard Schwarz,
mit
Marie Barbara Körner.

G e s t o r b e n e :

6. Nov. Karl Wilhelm, Christoph Pfeiderers, Schreiners Kind, 1 M. alt, an Abzehrung.
7. Christoph Gottlob, Joh. Christoph Häusermann, Steinhauers Kind, 1 J. 19. T. alt, an Zahntwiflung.
14. Marie Luise, Joh. David Börith's, Geometers Kind, 16 T. alt, an Sichtern.
17. Joh. Georg Rainath, 22. J. 11 M. alt, an Nervenfieber.
17. Ludwig Karl Dannenhauer, 15 J. 2 M. alt an Nervenfieber.
22. Katharine Herzog, Schmid's Ehefrau, 60 J. 2 M. alt, an Brustwassersucht.

W ü r t e m b e r g.

Stuttgart. (Verfügung, betreffend die Mißbräuche auf einzelnen Getreidemärkten.) Zur Beseitigung der auf einzelnen Getreidemärkten eingerissenen Mißbräuche wird auf den Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen Folgendes verfügt: 1) Früchte, welche für den Zweck des Feilbietens in einen Ort gebracht werden, wo ein Fruchtmarkt besteht, dürfen nur in den Räumen der Fruchtschranne oder des Fruchthauses aufgestellt werden. Diese Vorschrift findet jedoch auf Quantitäten, die weniger als einen Scheffel betragen, keine Anwendung. 2) Zum Messen des Getreides auf den Fruchtmarkten dürfen nur die obrigkeitlich aufgestellten und verpflichteten Kornmesser verwendet werden. 3) Die an einer Fruchtschranne im Gebrauch befindlichen Simrimaße sollen in ihren Dimensionen möglich gleich seyn; der Steg des Maßes darf an keiner Biegung leiden, und der Durchmesser soll nicht unverhältnißmäßig groß seyn; das Letztere wird bei einem Durchmesser des Simrimaßes, der mehr als 1' 3" beträgt, als vorhanden angenommen. Die Bezirkspolizeiamter haben bei den marktberechtigten Gemeinden darauf hinzuwirken, daß die Meßgeschirre unter den Fruchtschrannen in einen den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Zustand gebracht werden. Wenigstens alle drei Jahre sind die Meßgeschirre einer neuen Pflanzung zu unterwerfen. 4) Die Kornmesser haben sich bei dem Messen des Rüttelns und Anstoßens zu enthalten (Maßordnung S. 27.) und das Meß so abzustreichen, daß an dem Geschirre Steg und Rand sichtbar sind und das Getreide zwischen diesem eine nach allen Seiten ebene Fläche bildet. Wo bisher das Messen „mit Rieb und Stoß“ gebräuchlich war, ist solches als unvereinbar mit dem Gesetz abzustellen. 5) Ueber den Betrag der den Kornmessern gebührenden Belohnung ist das Publikum durch öffentlichen Anschlag in den Räumen der Fruchtschranne zu belehren. Die Anforderung jeder weiteren Belohnung, so wie die Annahme jeden Geschenks ist den Fruchtmessern bei Strafe, welche insbesondere auch in der Dienstentlassung bestehen kann, zu verbieten. 6) Die unter der Schranne abgeschlossenen Käufe sind dem Schrankenmeister (Schranneaufseher) anzuzeigen und von ihm unter Bemerkung des Tags, des Preises und des ganzen Verkaufsquantums fortlaufend zu verzeichnen. Unrichtige Angaben Seitens der Betheiligten werden nach Maßgabe des Art. 7 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

7) Nach jedem Markttag ist durch den Schrankenmeister von jeder Fruchtgattung die Summe der verkauften Scheffel und der daraus erzielten Erlöse zu erheben und hienach der wahre Mittelpreis zu berechnen und das Ergebnis davon unter genauer Angabe der verschiedenen Preisabstufungen und der für jeden Preis verkauften Scheffelzahl in den Schrannezzettel zu bringen und durch Aufnahme des letzteren in die Wochenblätter öffentlich bekannt zu machen. 8) Für den Zweck der Beschleunigung des Messens sowohl, als der möglichsten Verminderung der beim Gebrauche des Simrimaßes leicht möglichen Uebervorthellungen haben die BezirksPolizeiamter ernstlich dahin zu wirken, daß in allen Fruchtstrannen von den marktberechtigten Gemeinden außer den SimriMaßge-

schirren auch Scheffelmaße in der erforderlichen Anzahl aufgestellt werden. Wegen der Form und sonstigen Beschaffenheit eines solchen Scheffelmaßes wird demnächst eine weitere Bekanntmachung erlassen werden. 9) In allen Gemeinden, in welchen Fruchtmärkte bestehen, ist eine Fruchtwaage mit gepfechteten Gewichten, auf welcher mindestens ein Scheffel glatter Frucht auf einmal gewogen werden kann, zum öffentlichen Gebrauche aufzustellen (General-Rescript vom 17 Septbr. 1761, Pkt. 4). Die genaue Beobachtung und Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen haben die BezirksPolizeiamter sich angelegen seyn zu lassen.

Den 24. November 1845.

Ministerium des Innern.
Schlager.

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Im Executions- Weg gegen aus- geklagte Schuldner	1/2 an 3 1/2 B. auf den Sackträger.		15. Dec.	Mit Stadtrath Kling- ler kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
Ebenso.	3 Viertel Aker auf dem Pfaster		15. Decbr.	Mit Stadtrath Pfander kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
Ebenso.	1 1/2 Brtl. Aker im Sch- renbach.		15. Decbr.	Mit Stadtrath Ziegler kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
Ebenso.	Ene 2 stockete Behausung in der langen Gasse.		22. Decb.	Mit Stadtrath Huzel kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
August Dypenlän- der's Relicten.	1 Brtl. Baumgut auf der Korber Höhe.	130 fl.	8. Decbr.	
	5 Ruthen Land im Kraut- gäßle.	25 fl.	8. Decbr.	
Andreas Kaisers Verlassensch.	Eine Behausung in der Gerber Vorstadt	625 fl.	22. Decbr.	1/3 baar 2 Jahrziel.
	2 Brtl. 3 5/8 R. Weinb. im unt. Schrenbaum und neben M. Böyringer.	200 fl.	22. Decbr.	dto.
	1 Brtl. 1 A. Weinb. in der Säuhalden neben Gottl. Wölpert.	243 fl.	22. Decbr.	dto.